
Planungs- und Baugesetz ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987² wird wie folgt geändert:

§ 36d Abs. 3

³ Erfolgt die Ein-, Um- oder Aufzoning für ein Gemeinwesen, ist keine Mehrwertabgabe zu entrichten.

§ 36f Abs. 1

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Einzonungen 20% und für Um- oder Aufzonungen maximal 20% des Mehrwerts. Beträgt der Mehrwert bei einer Ein-, Um- oder Aufzoning weniger als Fr. 30 000.--, wird keine Abgabe erhoben.

§ 36i Abs. 3 und 4

Abs. 3 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 400.100.